

Satzung zur Verlängerung und Erweiterung der Veränderungssperre vom 17.04.2003 für den Bebauungsplanbereich „Am Krenbühl“, Ortsgemeinde Marnheim

Der Gemeinderat Marnheim hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) am 09.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die bestehende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich „Am Krenbühl“ vom 17.04.2003 wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Zur Sicherung der Planung im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Am Krenbühl“ wird außerdem eine Veränderungssperre für das Grundstück Pl.-Nr. 3706 erlassen.

§ 3

Das von der Veränderungssperre nunmehr betroffene Gebiet umfasst die Grundstücke Pl.-Nrn. 3704 teilweise, 3705 teilweise, 3706, 2366/1, 2366/2, 2366/3, 2366/4, 2450/4 und 2450/5.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen an Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Marnheim.

§ 5

Diese Satzung wird mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ihre Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Marnheim, den 15.04.2005

(Duwensee)
Ortsbürgermeister

Die vorstehende Satzung stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Marnheim, den 15.04.2005

(Duwensee)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), wird darauf hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.